

**Rechtssache C-775/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

15. Dezember 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Curtea de Apel București (Rumänien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

6. Oktober 2023

**Klägerin:**

Bursa Română de Mărfuri SA

**Beklagte:**

Autoritatea Națională de Reglementare în Domeniul Energiei (ANRE)

**Streithelferinnen:**

Federația Europeană a Comercianților de Energie (European Federation of Energy Traders)

Asociația Brokerilor de Energie din Londra - LEBA (London Energy Brokers' Association)

Asociația Europeană a Piețelor și Intermediarilor - EVIA (European Venues & Intermediaries Association)

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Klage, mit der die Klägerin, die Bursa Română de Mărfuri SA, bei der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest) zum einen beantragt, das Schreiben für nichtig zu erklären, mit dem die Beklagte, Autoritatea Națională de Reglementare în Domeniul Energiei (ANRE, die Nationale Energieregulierungsbehörde) es abgelehnt hat, ihr eine Lizenz für die Organisation

und Verwaltung von zentralisierten Elektrizitätsmärkten zu erteilen, und zum anderen beantragt, der Beklagten aufzugeben, ihr diese Lizenz zu erteilen

### **Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Auf der Grundlage von Art. 267 AEUV wird um Auslegung der Art. 35, 49 und 56 AEUV sowie des Art. 102 und des Art. 106 Abs. 1 AEUV, letztere beiden Bestimmungen in Verbindung mit dem Art. 4 Abs. 3 EUV, ersucht, um festzustellen, ob diese Bestimmungen einer nationalen Regelung entgegenstehen, die die Erteilung einer einzigen Lizenz für den Betrieb des Elektrizitätsmarkts vorschreibt und nationale und europäische Stromerzeuger verpflichtet, die gesamte verfügbare Strommenge auf den Plattformen anzubieten, die von einem einzigen Betreiber des nationalen Elektrizitätsmarkts verwaltet werden.

### **Vorlagefragen**

1. Stellt eine nationale Regelung, die die Erteilung einer einzigen Lizenz für den Betrieb des Elektrizitätsmarkts vorschreibt, eine Verletzung der Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bzw. der Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 AEUV dar?
2. Ist Art. 35 AEUV dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung, die nationale und europäische Stromerzeuger verpflichtet, die gesamte verfügbare Strommenge auf den von einem einzigen für die Dienstleistungen des Stromhandels bestimmten Betreiber des nationalen Elektrizitätsmarkts verwalteten Plattformen anzubieten, eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung darstellt, die nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit im Zusammenhang mit der Energieversorgungssicherheit gerechtfertigt werden kann, soweit eine solche Regelung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel steht?
3. Sind Art. 102 und Art. 106 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 EUV dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung, die vorsieht, dass auf der Ebene eines Mitgliedstaats für die Erbringung von Dienstleistungen der Vermittlung von Angeboten zum Verkauf und Ankauf von Strom auf dem Termin-Großhandelsmarkt nur eine einzige Lizenz erteilt werden kann, eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne dieser Bestimmungen darstellt?

### **Angeführte Unionsrechtsvorschriften und Rechtsprechung**

Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 35, 49, 56, 102 und 106 AEUV

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG des Rates

Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt

Urteil vom 2. März 2023, Bursa Română de Mărfuri (C-394/21)

Urteil des Gerichtshofs vom 15. November 2016, Ullens de Schooten (C-268/15)

### **Angeführte nationale Rechtsvorschriften und nationale Rechtsprechung**

*Legea energiei electrice și a gazelor naturale nr. 123/2012 (Gesetz Nr. 123/2012 über Elektrizität und Erdgas), Art. 10 Abs. 2 Buchst. f, in Kraft getreten am 21. September 2021*

„Die zuständige Behörde erteilt die Lizenzen für:

- a) die kommerzielle Nutzung von Stromerzeugungskapazitäten und der Speicheranlagen für Energie zusätzlich zur Erzeugungskapazität;
- b) die kommerzielle Nutzung der Strom- und Wärmeerzeugungskapazitäten aus Kraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplung und Speicheranlagen für Energie zusätzlich zur Erzeugungskapazität;
- c) die Erbringung der Dienstleistung des Übertragungsnetzbetriebs;
- d) Erbringung der Systemdienstleistung;
- e) die Erbringung der Dienstleistung der Stromverteilung;
- f) die Verwaltung der zentralisierten Märkte – dem Betreiber des Elektrizitätsmarkts wird nur eine einzige Lizenz erteilt und dem Betreiber des Ausgleichsmarkts wird nur eine einzige Lizenz erteilt“.

Gesetz Nr. 123/2012 über Elektrizität und Erdgas, Art. 10 Abs. 2 Buchst. a bis f, in der am 28. Dezember 2021 durch Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 143/2021 (die Dringlichkeitsverordnung Nr. 143/2021 der Regierung) geänderten Fassung;

„ANRE erteilt die Lizenzen für:

- a) die kommerzielle Nutzung von Stromerzeugungskapazitäten und, gegebenenfalls, der Speicheranlagen für Energie zusätzlich zu den jeweiligen Erzeugungskapazitäten;

- b) die kommerzielle Nutzung der Strom- und Wärmeerzeugungskapazitäten aus Kraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplung und, gegebenenfalls, der Speicheranlagen für Energie zusätzlich zu den jeweiligen Erzeugungskapazitäten;
- c) die Erbringung der Dienstleistung des Übertragungsnetzbetriebs sowie der Dienstleistungen des Systemausgleichs;
- d) die Erbringung der Dienstleistung der Stromverteilung;
- e) die Tätigkeit des Strommarktbetreibers;
- f) die Tätigkeit der Elektrizitätsversorgung;”

*Legea nr. 554/2004 a contenciosului administrativ* (das Gesetz Nr. 554/2004 über Verwaltungstreitsachen), Art. 1, der das Recht jeder Person vorsieht, die sich durch eine öffentliche Behörde mittels eines Verwaltungsrechtsakts oder wegen Nichtbearbeitung eines Antrags innerhalb der gesetzlichen Frist in einem ihrer Rechte oder in einem berechtigten Interesse verletzt erachtet, dass sie sich an die zuständige Instanz für Verwaltungstreitsachen wendet, Art. 8 Abs. 1 und 1<sup>1</sup>, wonach die natürlichen und juristischen Personen den Schutz eines berechtigten öffentlichen Interesses nur hilfsweise geltend machen können, wenn die Verletzung des berechtigten öffentlichen Interesses in einem logischen Zusammenhang mit der Verletzung des subjektiven Rechts oder des berechtigten privaten Interesses steht, und Art. 2 Abs. 1 Buchst. r, der das berechnete öffentliche Interesse als das Interesse definiert, das die Rechtsordnung und die verfassungsmäßige Demokratie, die Gewährleistung der Grundrechte, -freiheiten und -pflichten der Bürger, die Befriedigung der Bedürfnisse der Gemeinschaft und die Ausübung der Befugnis der öffentlichen Behörden betrifft.

*Decizia nr. 53/2014 a Curții Constituționale* (die Entscheidung Nr. 53/2014 des Verfassungsgerichtshofs), mit der festgestellt wurde, dass die Bestimmungen des Art. 10 Abs. 2 Buchst. f des Gesetzes Nr. 123/2012 über Elektrizität und Erdgas verfassungskonform im Hinblick auf die von der Bursa Română de Mărfuri SA in der Rechtssache Nr. 9.657/2/2012 der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest) geäußerten Kritikpunkte ist

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 Die Klägerin hat seit 1992 nach der *Legea privind bursele de mărfuri nr. 357/2005* (Warenbörsengesetz Nr. 357/2005) den Status einer selbständigen Einrichtung mit allgemeiner Zuständigkeit für die Verwaltung von Märkten von öffentlichem Interesse.
- 2 Am 20. August 2020 beantragte die Klägerin bei der ANRE gemäß der Verordnung 2019/943 die Erteilung der Lizenz zur Organisation und Verwaltung zentralisierter Elektrizitätsmärkte unter Vorlage aller nach der Anweisung ANRE Nr. 12/2015 erforderlichen Unterlagen.

- 3 Mit Klageschrift, die bei der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest) unter dem Aktenzeichen 5366/2/2020 eingetragen wurde, beantragte die Klägerin, das Schreiben Nr. 73800/21.09.2020 der ANRE für nichtig zu erklären und dieser öffentlichen Behörde aufzutragen, ihr die Lizenz für die Organisation und Verwaltung zentralisierter Elektrizitätsmärkte zu erteilen.
- 4 In der Begründung ihrer Klageschrift machte die Klägerin auch unter Berufung auf die Verordnung 2019/934 geltend, dass die ANRE nicht nur verpflichtet sei, den Wettbewerb zwischen den Strommarktbetreibern zu ermöglichen, sondern auch ihn effektiv zu gewährleisten, um ein wettbewerbswidriges Monopol zu vermeiden.
- 5 Um die Weigerung der Erteilung der beantragten Lizenz zu begründen, machte die ANRE die Bestimmungen des Art. 10 Abs. 2 Buchst. f des Gesetzes Nr. 123/2021 über Elektrizität und Gas geltend, und wies darauf hin, dass in Rumänien ein gesetzliches Monopol für die Verwaltung von zentralisierten Elektrizitätsmärkten bestehe, das vom Strom- und Erdgasmarktbetreiber OPCOM SA, einem öffentlichen Unternehmen, einem Tochterunternehmen des nationalen Elektrizitätsübertragungsunternehmens Transelectrica, ausgeübt werde. Gleichzeitig hat sie klargestellt, dass die Verordnung 2019/943 keine Bestimmung enthalte, die den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlege, mehrere Wirtschaftsteilnehmer zu bestimmen, die die Funktion hätten, die zentralisierten Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf den Stromgroßhandel zu organisieren und zu verwalten.
- 6 Die European Federation of Energy Traders mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, die geltend macht, dass sie die Interessen von über 100 Energiehandelsgesellschaften vertrete, die in mehr als 27 europäischen Staaten tätig seien, ist ihrerseits dem Rechtsstreit zur Unterstützung der Klägerin beigetreten und hat ausgeführt, dass ihr Zugang zum rumänischen Elektrizitätsmarkt beschränkt sei, weil die ANRE ungerechtfertigterweise die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Lizenz für die Organisation und Verwaltung zentralisierter Elektrizitätsmärkte abgelehnt habe. Da sie außerdem verpflichtet sei, nur auf der von der OPCOM verwalteten Plattform tätig zu werden, sind ihre Tradinggeschäfte sowohl in Rumänien als auch grenzüberschreitend mit schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen stark eingeschränkt.
- 7 Im Laufe des Verfahrens ersuchte die Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest) den Gerichtshof um Vorabentscheidung, der mit Urteil vom 2. März 2023, Bursa Română de Mărfuri (C-394/21), entschieden hat.
- 8 Im Zuge der Entscheidung der Rechtssache C-394/21 durch den Gerichtshof wurde Art. 10 des Gesetzes Nr. 123/2012 am 28. Dezember 2021 durch die Dringlichkeitsverordnung Nr. 143/2021 der Regierung geändert.

- 9 Am 20. März 2022 erteilte die ANRE der Klägerin die Lizenz Nr. 2314 für die Tätigkeit des Strommarktbetreibers auf der Grundlage von Art. 10 Abs. 2 Buchst. e des Gesetzes Nr. 123/2021 in der durch die Dringlichkeitsverordnung Nr. 143/2021 der Regierung geänderten Fassung.
- 10 Nach Wiederaufnahme des Rechtsstreits traten auch die London Energy Brokers' Association – LEBA und die European Venues & Intermediaries Association – EVIA zur Unterstützung der Anträge der Klägerin dem Rechtsstreit bei, die vorbringen, dass es ihren Mitgliedern, die einen erheblichen Teil des europäischen Energiehandelsnetzes repräsentierten, unmöglich sei, unabhängig Vermittlungsdienste auf dem Energiemarkt zu erbringen, weil der einzige Marktbetreiber die OPOCOM sei, die vom Staat reglementiert sei.
- 11 Die London Energy Brokers' Association - LEBA hat angegeben, dass sie Teil der European Venues & Intermediaries Association - EVIA sei und europäische Brokergesellschaften vertrete, die auf europäischer Ebene sowohl auf organisierten Handelsplätzen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, als auch in organisierten Handelssystemen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 tätig seien.
- 12 Auf die LEBA-Mitglieder entfällt ein erheblicher Teil des europäischen Energiehandelsnetzes, da sie mehr als die Hälfte der Gas-, Strom- und Emissions-Großhandelstätigkeit betreiben.
- 13 Auf Antrag der Klägerin beschließt die Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest), den Gerichtshof erneut um Vorabentscheidung zu ersuchen.

#### **Die wesentlichen Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 14 Nach Ansicht der Klägerin schadet die Weigerung der ANRE, den Energiemarkt zu liberalisieren, den Interessen aller Marktteilnehmer erheblich. Da die OPCOM SA keine *Futures* oder andere Derivate anbiete, die den Energiemärkten eigen seien, nehme sie diesen Teilnehmern zudem die Möglichkeit, für den Großhandelsmarkt spezifische Finanzinstrumente zu verwenden.

#### **Kurze Darstellung der Begründung des Vorabentscheidungsersuchens**

- 15 Das vorliegende Gericht führt aus, einer der Gründe für die Klage sei, dass die Klägerin in der Zeit vom 21. September 2020 bis zum 20. März 2022 infolge der Weigerung der Beklagten, ihr die beantragte Lizenz zu erteilen, in ihren Rechten und berechtigten Interessen verletzt worden sei.
- 16 Die Klägerin hat außerdem die Verletzung eines berechtigten öffentlichen Interesses geltend gemacht, indem sie ausgeführt hat, dass mangels eines echten Wettbewerbs auf dem Markt die Preise der Produkte gedeckelt und von einem

einzigsten Wirtschaftsteilnehmer diktiert blieben, ein Umstand, der geeignet sei, Teilnehmern mit beschränkten Ressourcen den Zugang zur Börse und zu den an der Börse gehandelten Produkten zu erschweren, was den Interessen aller Marktteilnehmer erheblich schade.

- 17 Die Curtea de Apel (Berufungsgericht) weist außerdem darauf hin, dass die European Federation of Energy Traders nach der Registrierung des bei ihr anhängigen Rechtsstreits bei der Europäischen Kommission am 3. November 2020 eine Beschwerde gegen OPCOM eingereicht habe, in der sie geltend gemacht habe, dass die Stromerzeuger und -händler wegen der Abschirmung des rumänischen Marktes gegenüber dem regionalen Markt, die eine Folge der Pflicht des Handels über OPCOM sei, daran gehindert seien, in Rumänien personalisierte Großkundenprodukte sowie Flexibilitätsdienstleistungen zu vertreiben.
- 18 Dieselbe Streithelferin hat ferner geltend gemacht, dass alle laufenden Geschäfte der OPCOM auf dem Elektrizitätsmarkt mit Ausnahme des Day-Ahead- und des Intraday-Marktes aus dem System des verpflichtenden Handels ausgenommen werden müssten und die Händler für den bilateralen OTC-Handel zugelassen werden müssten, damit diese ihre Börse, Plattform oder ihren Dienstleistungserbringer frei wählen könnten.
- 19 Außerdem fügte die European Federation of Energy Traders zum einen hinzu, dass es sich bei OPCOM um ein öffentliches Unternehmen im Sinne von Artikel 106 Absatz 1 handle, wobei es das einzige Unternehmen sei, das berechtigt sei, in Rumänien eine Stromvermittlungsplattform zu betreiben, und ihm ausschließliche Rechte gewährt worden seien, und zum anderen, dass OPCOM ein missbräuchliches Verhalten auf dem Markt an den Tag lege, weshalb die Bestimmungen von Art. 102 AEUV auf sie zur Anwendung kämen.
- 20 Die Auswirkungen des Verstoßes gegen die Art. 102 und 106 AEUV auf den rumänischen Energiemarkt bei Anwendung der Bestimmungen des Art. 10 Abs. 2 Buchst. f des Gesetzes Nr. 123/2012 seien folgende: (i) die Broker und die Energiehändler würden an der Erbringung unabhängiger Vermittlungsdienstleistungen auf dem Großhandels-Elektrizitätsmarkt Rumäniens gehindert, (ii) den Stromhändlern werde die Möglichkeit genommen, die Modalität, Börse oder Handelsplattform zu wählen, (iii) den Elektrizitätsmarktteilnehmern werde die Möglichkeit verwehrt, unmittelbar außerbörslichen Handel *over the counter* (OTC) auf nationaler Ebene zu betreiben, (iv) die Stromhändler hätten nicht die Möglichkeit, Strom direkt bei den Erzeugern zu kaufen, was jeden grenzüberschreitenden bilateralen Handel mit Strom verhindere, (v) die personalisierten Großkundenprodukte könnten in Rumänien nicht vertrieben werden, (vi) die rumänischen Erzeuger seien verpflichtet, den gesamten erzeugten Strom über OPCOM zu verkaufen, solange die Elektrizität nicht exportiert werden könne, ohne zuvor über OPCOM gehandelt worden zu sein, was eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung darstelle.

- 21 Auf diese Weise mache die Pflicht des Handels über OPCOM die Tätigkeiten der in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Händler dadurch weniger vorteilhaft, dass sie die Freiheit der Broker, Stromhandelsdienstleistungen zu erbringen, und die Freiheit der Marktteilnehmer, solche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, unter Verstoß gegen die Art. 56, 102 und 106 AEUV beschränke.
- 22 Die London Energy Brokers' Association und die European Venues & Intermediaries Association legten ihrerseits am 7. Oktober 2020 bei der Europäischen Kommission eine Beschwerde gegen OPCOM ein. Sie machten geltend, das OPCOM-Monopol verletze die Freiheit, Brokerdienstleistungen im gesamten Hoheitsgebiet der Europäischen Union zu erbringen, und die Großhandelsvermittlung sei eine Geschäftstätigkeit, die gegen Entgelt ausgeübt werde und als Dienstleistung im Sinne von Art. 56 AEUV angesehen werden könne.
- 23 Darüber hinaus blockiere die Pflicht des Handels über OPCOM jede Vermittlungsdienstleistung im Energiebereich und beeinträchtige die grenzüberschreitende Erbringung von Vermittlungsdienstleistungen der Teilnehmer an den nationalen Energiemärkten Rumäniens, indem sie die Stromversorgungsoptionen einschränke, die normalerweise den Marktteilnehmern auf OTC Märkten von anderen angeboten würden.
- 24 Da gleichzeitig die innerstaatlichen Stromerzeuger verpflichtet seien, den gesamten erzeugten Strom direkt und ausschließlich über OPCOM zu vertreiben, könnten sie keine mittel- und langfristigen Verträge abschließen, um den von ihnen erzeugten Strom direkt in andere Mitgliedstaaten zu exportieren oder Zugang zu den zentralisierten Märkten anderer Mitgliedstaaten zu erhalten.
- 25 Die Streithelferin London Energy Brokers' Association hat auch klargestellt, dass der verpflichtende und ausschließliche Handel über die OPCOM den freien Stromverkehr in der gesamten Europäischen Union beschränke und eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung im Sinne von Art. 35 AEUV sei.
- 26 Wie diese Streithelferin vorbringt, ermögliche es die monopolistische Bestimmung von „Marktplattformbetreibern“ wie der OPCOM ihren Mitgliedern nicht, REMIT- und MiFID-Vermittlungsdienste auf neu entstehenden Großhandelsmärkten zu erbringen. Das gegenwärtige Monopol der OPCOM verstoße gegen die Freiheit, Brokerdienstleistungen in der gesamten Union zu erbringen, und wirke sich hauptsächlich auf die Broker, die Trader und die Stromerzeuger aus; folglich sollten die rumänischen Rechtsvorschriften in erster Linie im Licht von Art. 56 AEUV beurteilt werden.
- 27 Wie diese Streithelferin vorbringt, seien außerdem die Beschränkung, die rumänischen Energieerzeugern auferlegt worden sei, die Strom nicht direkt z. B. über Vermittlung einer Brokergesellschaft exportieren könnten, und die Verpflichtung dieser, den jeweiligen Strom zunächst über OPCOM zu handeln,

- die gegen Art. 35 AEUV verstießen, nicht gerechtfertigt, da keine Ziele des Allgemeininteresses wie jene in Bezug auf die Stromversorgungssicherheit, die schädlichen Handelspraktiken, die Sicherstellung der Marktliquidität und die Gewährleistung der Stabilität des nationalen Energiesektors festgestellt werden könnten.
- 28 Das OPCOM-Monopol bringe systemische Risiken für den regionalen Strommarkt mit sich, da es keinerlei Möglichkeiten zur Risikodeckung gebe. So sei Rumänien zu einem der risikoreichsten Märkte der Union für die Teilnehmer des physischen Energiemarkts geworden.
  - 29 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass der bei ihm anhängige Rechtsstreit nicht nur auf die Feststellung einer Verletzung der privaten Rechte und Interessen der Klägerin gerichtet sei, sondern auch auf die Feststellung der Verletzung des berechtigten öffentlichen Interesses, das in wesentlichen Teilen in der Gewährleistung der Grundrechte und Grundfreiheiten der Bürger, in der Befriedigung der Bedürfnisse der Gemeinschaft und in der Ausübung der Befugnis der öffentlichen Behörden bestehe.
  - 30 Die Art und Weise, in der die Handels- und Vermittlungsdienstleistungen auf dem rumänischen Elektrizitätsmarkt erbracht werden, kann sich auf den Preis der Energietransaktionen auswirken, was erhebliche Auswirkungen auf die Investitionen in das Energiesystem und auf das gesamte Funktionieren des rumänischen Elektrizitätsmarkts hat.
  - 31 Die Klägerin und alle drei Streithelferinnen haben das Vorliegen eines grenzüberschreitenden Interesses in diesem nationalen Rechtsstreit geltend gemacht, soweit Art. 10 Abs. 2 Buchst. f des Gesetzes Nr. 123/2012 in der Zeit vom 21. September 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu einer Verletzung der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit der Brokergesellschaften, der Trader und der anderen Stromhändler aus den anderen Mitgliedstaaten der Union geführt habe.
  - 32 Die Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest) hält die vom Gerichtshof in den Rn. 50 und 51 des Urteils vom 15. November 2016, Ullens de Schooten (C-268/15), aufgestellten Prämissen im vorliegenden Fall für erfüllt, da nicht ausgeschlossen sei, dass die Mitglieder der streithelfenden Verbände, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten seien, ein Interesse daran gehabt hätten, diese Grundfreiheiten zu nutzen, um Stromhandels- und Vermittlungstätigkeiten im rumänischen Hoheitsgebiet auszuüben.
  - 33 Außerdem vermögen diese Bestimmungen, soweit die ANRE die in Rede stehenden nationalen Bestimmungen unterschiedslos auf Inländer und auf Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten angewandt hat, Rechtswirkungen zu entfalten, die nicht nur auf den rumänischen Staat beschränkt sind.
  - 34 Das grenzüberschreitende Interesse des Rechtsstreits wird zudem sowohl dadurch bedingt, dass die Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerin im Jahr 2020

bei der Europäischen Kommission Beschwerde eingereicht haben, als auch durch den Umstand, dass Elektrizität Gegenstand eines grenzüberschreitenden Handels sein kann und dass die Vertriebs- und Vermittlungsdienstleistungen auf dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Energiemarkt von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmern, einschließlich der Mitglieder der European Federation of Energy Traders, der London Energy Brokers' Association und der European Venues & Intermediaries Association, also der Streithelferinnen, erbracht werden können.

- 35 Das Urteil, das der Gerichtshof in diesem Vorabentscheidungsverfahren verkünden wird, wird auch Auswirkungen auf ein bei der Curtea de Apel București, Secția a IX-a contencios administrativ (Berufungsgericht Bukarest, IX. Abteilung für Verwaltungstreitsachen) anhängiges Verfahren haben, das bis zur Entscheidung des vorliegenden Gerichts über den vorliegenden Rechtsstreit ausgesetzt wird und in dem die Bursa Română de Mărfuri SA die Verurteilung der ANRE zur Leistung von Schadensersatzzahlungen wegen der Verweigerung einer Lizenz für die Organisation und Verwaltung zentralisierter Elektrizitätsmärkte im Zeitraum vom 21. September 2020 bis zum 21. September 2021 beantragt hat.